

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung von Beteiligungsverfahren für Zusammenhaltsbudgets in Kommunen

Vom 7. März 2022

1. Rechtsgrundlage

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fördert gemäß Teil 2 Abschnitt C Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts vom 26. August 2021 (SächsABl. S. 1142), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 23. November 2021 (SächsABl. SDr. S. S 230), als Modellprojekt zur Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements die Durchführung von Beteiligungsverfahren für Zusammenhaltsbudgets als spezielle Form von Bürgerbudgets. Für die Förderung gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

2. Verwendungszweck

Ziel der Förderung ist es, den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch neue Formen der Partizipation in den Kommunen zu fördern. Mit der Förderung von Beteiligungsverfahren für Zusammenhaltsbudgets in den Kommunen soll das bürgerschaftliche Engagement insgesamt gestärkt werden. Durch Zusammenhaltsbudgets erhalten Einwohnerinnen und Einwohner die Möglichkeit, eigene Ideen in konkreten Projekten einfach und basisdemokratisch umzusetzen (siehe Koalitionsvertrag 2019 bis 2024, Seite 57).

Mit dieser Form des Engagements soll der gesellschaftliche Zusammenhalt in den Kommunen gestärkt werden. Damit erfüllen Beteiligungsverfahren für Zusammenhaltsbudgets die Anforderungen an Modellprojekte im Sinne der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts. Diese sollen dazu dienen, neue Formen bürgerschaftlichen Engagements zu erproben und weiterzuentwickeln.

Mit der Modellförderung der Beteiligungsverfahren soll ein erster Impuls zur Einführung von Zusammenhaltsbudgets gegeben werden. Modellhaft sollen diese Beteiligungsverfahren einmalig gefördert und die gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden. Die Verstetigung zu einem dauerhaften Format in den sächsischen Kommunen soll auch dadurch erwirkt werden, dass die Finanzierung der eigentlichen Zusammenhaltsbudgets durch die Kommunen selbst erbracht werden muss.

3. Gegenstand der Förderung

Modellhaft gefördert wird die Organisation eines Verfahrens für die Vergabe von Mitteln aus einem Zusammenhaltsbudget, aus welchem die Umsetzung von Projektvorschlägen von Einwohnerinnen und Einwohnern finanziert werden soll.

Dies umfasst den Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen, die Prüfung und nachfolgend die Veröffentlichung der Projektvorschläge sowie die Durchführung eines Entscheidungsverfahrens hierüber mit anschließender Bekanntmachung des Ergebnisses. Es soll, um den Modellcharakter zu unterstreichen, möglichst die Neueinführung von Zusammenhaltsbudgets gefördert werden, das heißt, es sollen insbesondere Kommunen berücksichtigt werden, in denen dieses Verfahren bisher noch nicht eingeführt ist.

Über die Verwendung des Budgets sollen die Einwohnerinnen und Einwohner selbst abstimmen und eine Auswahl treffen. Die Projektvorschläge sollten dem Gemeinwohl dienen.

Die Mittel zur Umsetzung der getroffenen Entscheidungen, mit denen die ausgewählten Projekte finanziert werden, sind nicht Gegenstand dieser Modellförderung. Diese Mittel sind durch die Kommune bereit zu stellen.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen ab 5 000 Einwohnern.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist zum einen ein Verfahrens- und Umsetzungskonzept für das Beteiligungsverfahren zum Zusammenhaltsbudget und zum anderen eine Erklärung der Kommune, dass die Mittel zur Umsetzung der ausgewählten Projektvorschläge zur Verfügung stehen.

Für das Beteiligungsverfahren müssen die folgenden konzeptionellen und methodischen Mindestanforderungen berücksichtigt werden. Den Kommunen steht es frei, weitere inhaltliche Festlegungen zu treffen, solange sie diese Mindestanforderungen erfüllen.

5.1 Eingrenzung des Zusammenhaltsbudgets auf einen Stadtteil

- Bei Kreisfreien Städten ist die Einführung eines Zusammenhaltsbudgets auf einen Stadtteil oder

Stadtbezirk zu begrenzen. Auch kreisangehörige Kommunen können dieses Zusammenhaltsbudget auf einzelne Stadtteile oder Ortsteile begrenzen.

- 5.2 Einreichen der Projektvorschläge bei den Kommunen
- Einreicher können in der Kommune ansässige Vereine, Initiativen oder Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren sein.
 - Projektvorschläge können mindestens über drei Wege, das heißt per E-Mail, schriftlich oder online eingereicht werden.
 - Die Projektvorschläge müssen zumindest online veröffentlicht werden.
- 5.3 Anforderungen an Projektvorschläge
- Das Projekt muss zum Gemeinwohl beitragen.
 - Die Kommune muss für die Projektumsetzung zuständig sein.
 - Das Projekt soll innerhalb der nächsten zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Projektvorschläge umsetzbar sein.
 - Der Höchstbetrag für das einzelne Projekt darf in der Regel maximal 20 Prozent des Zusammenhaltsbudgets der jeweiligen Kommune betragen.
- 5.4 Prüfung der Projektvorschläge
- Vor der Abstimmung müssen die Projektvorschläge durch die kommunale Verwaltung mindestens auf die unter 5.2. und 5.3. genannten Voraussetzungen geprüft werden.
 - Darüber hinaus soll die Kommune die rechtliche, tatsächliche und wirtschaftliche Umsetzbarkeit bewerten.
- 5.5 Anforderungen an den Auswahlprozess
- Die Abstimmung über die Projektvorschläge muss durch die Einwohnerinnen und Einwohner und nicht durch Gemeinderatsentscheidung erfolgen. Möglich ist auch ein Abstimmungsverfahren über eine Einwohnerjury.
 - Stimmberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der betreffenden Kommune beziehungsweise Stadtteils oder Stadtbezirkes ab 16 Jahren.
 - Je Einwohnerin oder Einwohner können bis zu drei Stimmen vergeben werden.
 - Die Stimmabgabe muss an einem konkreten Ort, aber auch in einem digitalen Verfahren möglich sein.
 - Der Zeitraum der Abstimmung von der Veröffentlichung der Projektvorschläge bis zur Abgabefrist eines Votums durch die Einwohnerinnen und Einwohner muss mindestens drei Wochen betragen. Die Kommune gibt das Abstimmungsergebnis öffentlich bekannt.
- 5.6 Öffentlichkeitsarbeit
- Eine begleitende Öffentlichkeitsarbeit für alle Verfahrensschritte muss online und analog erfolgen.
- 5.7 Dauer des Verfahrens
- Das Beteiligungsverfahren ist ab dem Zeitpunkt des Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschläge bis zum Zeitpunkt der Entscheidung über diese Projekte in mindestens vier Monaten und in der Regel in maximal acht Monaten umzusetzen.
- 5.8 Umsetzung der Projektvorschläge
- Die Kommune verpflichtet sich im Anschluss an dieses geförderte Beteiligungsverfahren, die ausgewählten Projektvorschläge der Einwohnerschaft tatsächlich umzusetzen.

6. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- 6.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für die Durchführung des Verfahrens zum Zusammenhaltsbudget:
- Förderfähig sind Personalausgaben für eine Koordination, Begleitung und Umsetzung des Verfahrens mit folgenden Teilaufgaben:
 - grundsätzliche Gestaltung des Verfahrens,
 - Vorbereitung und Durchführung des Aufrufes für Projektvorschläge,
 - Prüfung, verwaltungsinterne Abstimmung und Veröffentlichung der Projektvorschläge,
 - Durchführung der Abstimmung durch die Einwohnerinnen und Einwohner über die Projektvorschläge,
 - Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses,
 - begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation.
 - Sachausgaben, wie beispielsweise Ausgaben für Honorare, Veranstaltungen, Webauftritt oder Öffentlichkeitsarbeit, können im Umfang von 30 Prozent der förderfähigen Personalausgaben gefördert werden.

Die Personalausgaben können bis zu einem Umfang von maximal 0,75 VZÄ für längstens zwölf Monate gefördert werden. Personalausgaben sind nur bis zur Höhe der Vergütungsgruppe E 9 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TVL) zuwendungsfähig.

7. Verfahren und Antragsfristen

- 7.1 Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank -
Abteilung Bildung
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden.
- Die Anträge sind durch die Kommune bis zum 15. Juni 2022 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die zur Antragstellung erforderlichen Vordrucke finden Sie auf der Internetseite der SAB.
Für Rückfragen können Sie sich an die Adresse: soziales@sab.sachsen.de wenden.
- 7.2 Dem Antragsformular sind ein Zeitplan sowie ein Konzept beizulegen, das die konkrete Ausgestaltung des durch die Kommune geplanten Verfahrens für ein Zusammenhaltsbudget unter Beachtung der unter 5. geforderten Mindestanforderungen detailliert beschreibt. Die oben genannten Anforderungen sind als Gliederungspunkte zu verwenden.
Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren ergibt sich aus Teil 2 Abschnitt C Ziffer II Nummer 1 Buchstabe a der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts.
- 7.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl der Kommunen erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel. Über die Gewährung der Zuwendungen wird nach Ein-

gangsdatum der Anträge entschieden, bis die verfügbaren Haushaltsmittel ausgeschöpft sind.

7.4 Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle.

Dresden, den 7. März 2022

Sächsisches Staatsministerium für Soziales
und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Christian Avenarius
stellvertretender Abteilungsleiter